

Flugbetriebsordnung (FBO) Tegelberg

Die Tegelbergbahn hat aus Gründen der Flugsicherheit und zur Sicherstellung eines geordneten Start-, Flug- und Landebetriebs folgende Flug- und Betriebsordnung für Gleitschirm- und Drachenflieger erlassen.

Diese Flugbetriebsordnung gilt für das Fluggelände Tegelberg. Sie ergänzt die allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und berührt nicht deren Gültigkeit.

1. Allgemein

Es gilt die LuftVO und die Flugbetriebsordnung (FBO) des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV), die darin enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

Die Voraussetzungen zum Fliegen am Tegelberg sind:

- Gültiger Luftfahrerschein bzw. Schüler im Rahmen der Ausbildung
 - Zugelassenes Fluggerät!
 - Halterhaftpflichtversicherung über mindestens 1.5Mio Euro
 - Flugberechtigung am Tegelberg/Buchenberg = Grüne Karte (nur für Soloflüge)
 - Landeplatzkarte
1. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Bei Flugbetrieb dürfen sich keine Personen und Hindernisse auf dem jeweiligen Start- und Landegelände befinden. Personen auf den angrenzenden Wanderwegen dürfen nicht gefährdet werden.
 2. Rauchen in unmittelbarer Nähe der Startplätze sowie auf den Auf- und Abbauplätzen und im gesamten Landegelände ist verboten.
 3. Kunstflug und das Fliegen mit Parakites ist verboten.
 4. Rücksichtsvolles Miteinander beim Starten, Fliegen und Landen wird erwartet.
 5. Bei einem Unfall, bei dem eine Person schwer verletzt worden ist oder ein Luftfahrzeug schwer beschädigt wurde oder einen schweren Schaden verursacht hat, muss die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich benachrichtigt werden.

2. Starten über Northwest und Nordost an der Bergstation

1. Alle Starts haben in gegenseitiger Absprache der einzelnen Piloten zu erfolgen. Der Geländehalter und die Luftaufsicht können, insbesondere wenn der Umfang des Flugbetriebes dies erfordert, eine geeignete Person als Startleiter bestimmen. Den Anweisungen des Startleiters ist von allen Nutzern Folge zu leisten.
2. Das Betreten des Start- und Landegeländes ist nur für das Starten und Landen erlaubt. Der Aufenthalt unmittelbar am Startplatz und im Landegelände ist nur für den Startleiter und je einen Fluglehrer pro Flugschule gestattet.
3. Der Aufbau der Fluggeräte sowie deren Kontrolle hat so zu erfolgen, dass der Flugbetrieb nicht unnötig verzögert wird und andere Flieger nicht beeinträchtigt werden.
4. Der Untergrund am Startplatz muss griffig sein. Bei rutschigen Verhältnissen darf nicht gestartet werden.
5. Starts dürfen nur bei weitgehend turbulenzfreien Windverhältnissen durchgeführt werden.

6. Das Aufziehen und die Kontrolle des Gleitschirms sollten durch den Piloten möglichst im flachen Teil des Geländes erfolgen. Erst danach folgt die Beschleunigung bis zum Abheben im steileren Gelände
7. Ausbildungsflüge: Schüler müssen das Aufziehen des Gleitschirms beherrschen und vorher mindestens 5 Höhenflüge in anderen Höhenfluggeländen absolviert haben.

3. Fliegen am Tegelberg

1. Nach dem Start hat der Gleitschirm-/Drachenflieger den Luftraum vor den Startplätzen großräumig zu meiden. Das Überfliegen der Startplätze, des Aufbauplatzes und des gesamten Bereichs der Bergstation und der Bergbahn- und Liftseile hat mit einem Mindestabstand von 150 m Höhe zu erfolgen. Über dem Bereich der Talstation ist ein Mindestabstand von 300 m Höhe einzuhalten. Dieser Sicherheitsabstand gilt auch für das Überfliegen der nahe gelegenen Orte und der Königsschlösser.
2. Bei Hubschraubereinsätzen durch Rettungsdienst, Polizei, Bundeswehr oder BGS ist der Startbetrieb einzustellen bzw. der Luftraum sofort weiträumig zu verlassen. (Landing am Landeplatz oder ggf. Weiterflug nach Buching). Bitte auf die rot blinkende Warnleuchte am NW-Startplatz und/oder Signalraketen achten. Auf die Anweisungen vom Bahnpersonal, der Luftaufsicht und dem Startleiter achten.
Die Wiederaufnahme des Startbetriebs erfolgt nur nach ausdrücklicher Freigabe.
3. Starts und Landungen im Natursschutzgebiet vom Säuling, oder anderen umliegenden Bergen sind verboten. Es drohen hohe Geldstrafen!

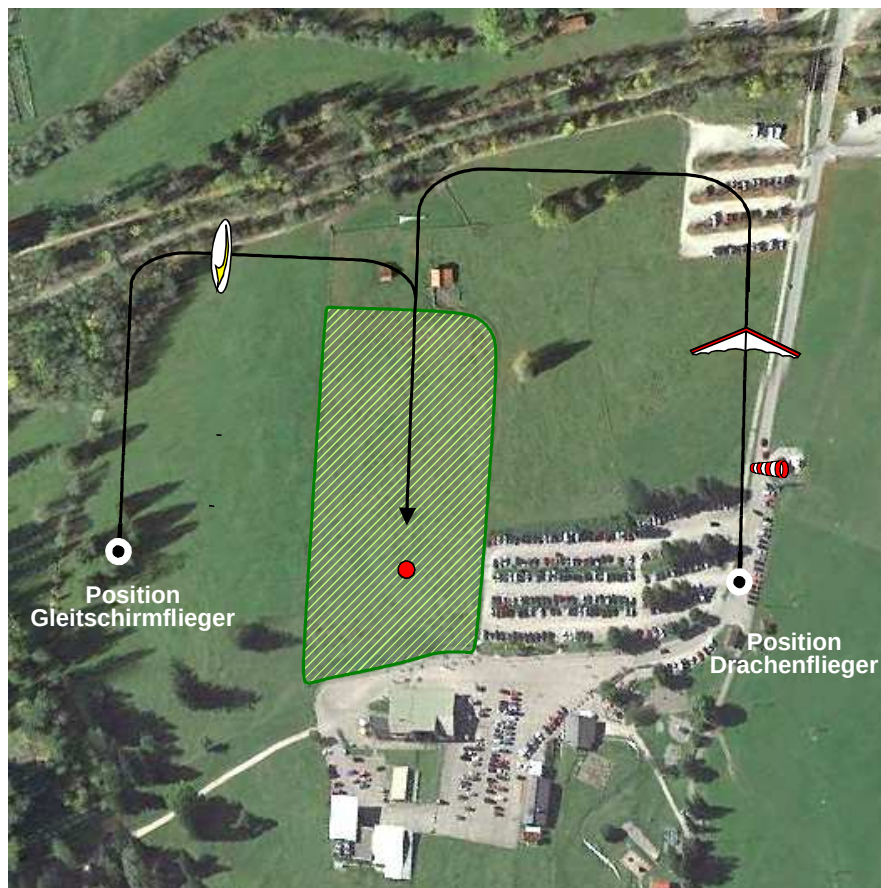
4. Landung

Die Landeeinteilung für Drachen- und Gleitschirmflieger hat gemäß der nachfolgenden Grafik zu erfolgen.



Um das Landefeld herum ist zum Schutz der landenden Drachen und Gleitschirme eine Schutzzone errichtet. (gelb umrandeter Bereichs)

1. Wer in die Schutzzone um das Landefeld einfliegt muss berechenbar für andere die Landeachsen ausfliegen. „Doppelte Queranflüge“ sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und nur, wenn der korrekt anfliegende Luftverkehr nicht behindert oder gefährdet wird
2. Bei Nullwind und in allen Zweifelsfällen fliegen:
Gleitschirmflieger eine Rechts- und Drachenflieger eine Linksvolte (bayerischer Wind)
3. Die früher üblichen Kreise an der Position sind zu unterlassen. Der Höhenabbau vor der Landeeinteilung erfolgt außerhalb der Schutzzone im Anflugbereich.
4. Ein mehrfaches Abachtern im Queranflug hat zu unterbleiben.
5. Die Zufahrtsstraße zur Tegelbergbahn muss im Endanflug mit mindestens 10m Höhe überflogen werden. Besonders bei stärkerem Wind sollten Gegen-, Quer- und Endanflug der Rechtsvolte nach Möglichkeit auf der Landeplatzseite erfolgen, damit die Zufahrtstraße nicht überflogen werden muss. (weiß gestrichelte Linie).
6. Seitenwind ist für Gleitschirmflieger erst im Endanflug auszugleichen. Die vorgeschriebenen Landevolten werden nicht gedreht.
7. Während der gesamten Landeeinteilung auf andere Piloten achten. Gleitschirmflieger sind gegenüber Drachenfliegern im Endanflug immer ausweichpflichtig.
8. Nach der Landung ist auf nachfolgende Gleitschirm- oder Drachenflieger zu achten, der Landebereich zu räumen und der Landeplatz unverzüglich in Richtung der Abbauplätze zu verlassen. Das Abbauen der Fluggeräte erfolgt ausschließlich auf diesen Plätzen.
9. Bitte auf Modellflugbetrieb nördlich des Landeplatzes achten.
10. **Landeeinteilung Winterlandeplatz**
ca. Dezember bis März bei Skibetrieb



5. Schulung

Zur Durchführung von Ausbildungskursen zum Erlangen eines Luftfahrtscheins ist eine Genehmigung der Tegelbergbahn GmbH & Co. KG notwendig..

6. Gewerbliche Nutzung des Fluggeländes

Für jegliche gewerbliche Nutzung des Fluggeländes, z.B. begleitetes Fliegen im Rahmen von betreuten Einweisungsflügen / Flugreisen / Flugsafaris ist eine vorab einzuholende Genehmigung der Tegelbergbahn erforderlich.

7. Tandem- / Passagierflüge

Private Tandem-/Passagierflüge sind nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Geländehalters.

Zur Durchführung kommerzieller Tandemflüge ist eine Berechtigung der Tegelbergbahn GmbH & Co. KG notwendig.

8. Einweisung Fluggelände

1. Als Nachweis über die Einweisung über das Fluggeländes wird eine Flugberechtigung (Grüne Karte), nur für einsitzige Flüge, ausgestellt.
2. Jeder Pilot, der diese Karte ausgestellt bekommen möchte, hat sich vorab über die aktuelle Flugbetriebsordnung zu informieren und seine persönlichen Daten in dem Einweisungsformular zu hinterlegen.

Nähere Informationen unter www.tegelbergbahn.de

Klick auf „Sommer“, „Aktivitäten“, „Gleitschirm- und Drachenfliegen“ und unten auf der Seite der Download der „Flugbetriebsordnung (FBO) und „Formular Einweisung Tegelberg“,

3. Die Einweisung und Ausstellung der Grünen Karte wird durch folgende Flugschulen durchgeführt:

1. DAeC Gleitschirmschule	08362 – 37038
Flugschule Tegelberg	0157 - 80634369
Paragliding Academy	0176 - 61563504
Fly Royal Paragliding (Mai – Okt)	Hütte direkt am Landeplatz am Tegelberg

4. Vor jedem Flug hat sich der Pilot in das ausliegende Pilotenbuch mit seiner zugeordneten Piloten-ID-Nummer einzutragen.

Die Geschäftsleitung der Tegelbergbahn behält sich das Recht vor, ein Flugverbot von bestimmter Dauer gegenüber Personen zu verhängen, die gegen diese Flug- und Betriebsordnung verstoßen oder in sonstiger Weise die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Flugbetrieb stören oder gefährden. Dieses Flugverbot kann gegebenenfalls mit einem Beförderungs- und/oder Zutrittsverbot zusätzlich belegt werden.